



S T A T U T E N

vom 12. Juni 2012

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Glarus

und

dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Zusammenschluss und Aufgabe	3
B. Organisation	3 - 6
a. Die Delegiertenversammlung	
b. Die Vorsteherschaft	
c. Die Revisionsstelle	
d. Gemeinsame Bestimmungen	
C. Befugnisse der Mitgliedgemeinden	7
D. Bau und Erneuerung der Anlage	7 - 8
E. Betrieb der Anlage	8 - 9
F. Rechtsverhältnisse an den Anlagen	9
G. Verbandshaushalt und Rechnungswesen	9
H. Aufsicht und Rechtsschutz	10
I. Kündigung und Liquidation	10
K. Schlussbestimmungen	10 - 11

A. Zusammenschluss und Aufgabe

Art. 1 – Mitgliedgemeinden, Name und Rechtspersönlichkeit;

Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus, Glarus Nord, Amden, Weesen und Schänis bilden unter dem Namen „Abwasserverband Glarnerland (AVG)“ (nachfolgend Verband genannt) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz sowie der Vereinbarung vom 19. Juli 1977 zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus.

Art. 2 – Sitz;

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Kläranlage in Bilten/Gemeinde Glarus Nord.

Art. 3 – Zweck des Verbandes;

¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.

² Der Verband kann weitere organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung in den Verbandsanlagen zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies schliesst alle erforderlichen Massnahmen, namentlich auch Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften, mit ein, die einem wirtschaftlicheren Betrieb der Verbandsanlagen dienen.

³ Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.

Art. 4 – Sprachform;

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

B. Organisation

Art. 5 – Organe;

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. die Revisionsstelle.

a. Die Delegiertenversammlung

Art. 6 – Zusammensetzung;

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus insgesamt 15 Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen.

² Jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.

³ Die verbleibenden Delegierten werden jeweils für eine Amtsdauer (Artikel 18) aufgrund der Anzahl angeschlossener Einwohner der Mitgliedsgemeinden proportional aufgeteilt.

⁴ Neuverteilungen der Delegierten, die sich aus Zusammenschlüssen von Mitgliedergemeinden ergeben, werden jeweils auf die neue Amtsdauer vorgenommen.

Art. 7 – Wahl der Delegierten;

Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden.

Art. 8 – Befugnisse;

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten des Verbandes sowie der übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft des Verbandes. Die Mitglieder der Vorsteherschaft müssen einer Mitgliedgemeinde angehören. Mitglieder der Delegiertenversammlung, die in die Vorsteherschaft gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte;
- b. die Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers des Verbandes und der Stimmzähler. Aktuar und Rechnungsführer müssen nicht einer Mitgliedgemeinde angehören;
- c. die Wahl der Revisionsstelle;
- d. die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen;
- e. die Festsetzung des Voranschlages (Budget);
- f. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck und für Zusatzkredite bis zum Bruttobetrag von 2 Millionen Franken;
- g. die Beschlussfassung über neue wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrag von 100'000 Franken im Jahr;
- h. die Genehmigung der Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle;
- i. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- k. die Begutachtung sämtlicher Vorlagen und Anträge an die Mitgliedgemeinden;
- l. die Anpassung der Statuten gemäss Artikel 42 Absatz 2 und die Antragstellung über Abänderung der Statuten zuhanden der Mitgliedgemeinden;
- m. den Erlass des Mitarbeiterreglements des Verbandes;
- n. Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit andern Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbandes;
- o. die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen für den Betriebskostenverteiler;
- p. die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane;
- q. jedes weitere Geschäft, das aufgrund der Gesetzgebung oder der vorliegenden Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

Art. 9 – Einberufung;

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a. jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende Juni;
- b. auf Antrag der Vorsteherschaft binnen zwei Monaten;
- c. auf Verlangen einer Mitgliedgemeinde binnen vier Monaten.

² Die Delegierten haben mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste zu sein.

Art. 10 – Beschlussfassung;

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

² Jede delegierte Person hat eine Stimme.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es die Delegiertenversammlung im Einzelfall beschliesst.

⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, und bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

b. Die Vorsteherschaft

Art. 11 – Zusammensetzung;

¹ Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die Gemeinden Weesen, Amden und Schänis des Kantons St. Gallen haben zusammen Anspruch auf mindestens einen Sitz.

² Die Vorsteherschaft ist Ausführungs- und Vollzugsorgan.

³ Die Vorsteherschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

⁴ Aktuar, Betriebsleiter und Rechnungsführer sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

⁵ Es steht im freien Ermessen des Vorsitzenden, zu den Sitzungen, an denen Geschäfte besonderer Art beraten werden, aussenstehende Sachverständige oder Antragsteller einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 12 – Befugnisse;

Der Vorsteherschaft obliegen namentlich:

- a. das Erteilen von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen;
- b. die Aufsicht über die Projektierungen, deren Genehmigung sowie der Verkehr mit den Projektverfassern und den Behörden;
- c. der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten unter Vorbehalt der Genehmigung der Delegiertenversammlung;
- d. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen;
- e. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der Kredite;
- f. die Verabschiedung der Baurechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g. der Erlass der weiteren Reglemente und Vorschriften;

- h. das Leiten und Überwachen des Betriebes;
- i. das Erteilen von Bewilligungen und Festsetzen der Bedingungen für Anschlüsse gemeindeeigener Zuleitungskanäle, direkter Schmutzwasseranschlüsse Privater (Artikel 28 Absatz 2) und dergleichen an die Verbandsanlagen;
- k. die Erhebung von gerichtlichen Klagen und Erledigung derartiger Prozesse durch Abstand oder Vergleich;
- l. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten, besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Urteile sind;
- m. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfalle 250'000 Franken nicht übersteigen, ausgenommen Buchstabe m hievor;
- n. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfalle, ausgenommen Besoldungen;
- o. die Anstellung, Entschädigung und Aufsicht des Personals im Rahmen des Mitarbeiterreglements;
- p. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- q. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- r. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte wie Voranschlag, Finanzplan, Jahresrechnung, Geschäftsbericht;
- s. die Genehmigung der Protokolle der Vorsteherschaft.

Art. 13 – Beschlussfassung;

Die Vorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 14 – Zeichnungsberechtigung;

Die Vorsteherschaft vertritt den Verband nach aussen. Sie bestimmt, wer für ihn kollektiv unterzeichnet.

Art. 15 – Betriebsleitung;

Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Betriebsleiter, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einer Dienst- und Betriebsanweisung umschrieben sind.

c. Die Revisionsstelle

Art. 16 – Zusammensetzung;

Die Revisionsstelle ist eine zur Revision zugelassene Treuhandgesellschaft.

Art. 17 – Aufgabe;

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen und Antrag zu stellen.

d. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 – Amtsdauer;

Die Delegierten, die Mitglieder der Vorsteherschaft, der Aktuar, der Rechnungsführer sowie die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer gewählt, wie sie durch die Glarner Kantonsverfassung festgelegt ist.

Art. 19 – Ausstand;

Für die Mitglieder der Verbandsorgane gelten die Ausstandsregeln nach Artikel 77 der Glarner Kantonsverfassung und den Artikeln 13 und 14 des glarnerischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

C. Befugnisse der Mitgliedgemeinden

Art. 20 – Befugnisse;

Den Mitgliedgemeinden stehen ausser den ihnen durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Befugnisse die Beschlussfassung über neue Ausgaben und über Zusatzkredite zu, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen (vgl. Artikel 8 Bst. f und g).

Art. 21 – Beschlussfassung;

Ein in die Befugnisse der Mitgliedgemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden gefunden hat. Derartige Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Mitgliedgemeinden verbindlich.

D. Bau und Erneuerung der Anlagen

Art. 22 – Baugrundlagen;

Der Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen gemäss Artikel 3 erfolgt aufgrund eines von den Mitgliedgemeinden bzw. der Delegiertenversammlung genehmigten Projektes mit Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen.

Art. 23 – Dimensionierung des Verbandskanals;

¹ Die Dimensionierung des Verbandskanals (VK), der Regenüberlaufbecken (RÜB) und der übrigen Sonderbauwerke erfolgt vor allem nach Massgabe der generellen Entwässerungspläne (GEP) der einzelnen Mitgliedgemeinden des Verbandes. Zukünftige Anschlüsse bzw. Änderungen sind mit dem GEP des Verbandes abzustimmen und die Aufnahmekapazität des Verbandskanals ist zu prüfen.

² Die Kapazität der ARA wurde anlässlich der Sanierung 1996 auf eine Trockenwetteranfallmenge (Q_{TW}) auf der ARA von 400 l/s ausgelegt. Bei Regenwetter wird der doppelte Q_{TW} behandelt.

Art. 24 – Kostenverteiler;

Kostenverteiler für die Verbandsanlagen

- ¹ Die Kosten für Ausbauten, Umbauten und die Erneuerung der Verbandsanlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, d.h. nach der angelieferten Abwassermenge belastet. Für stark belastetes Abwasser kann ein Zuschlag erhoben werden.
- ² Sollte die Zunahme der Beschickungsmenge einer oder mehrerer Mitgliedergemeinden den Aus- oder Umbau von Verbandsanlagen notwendig machen, ist in erster Linie das Verursacherprinzip anzuwenden. Mit dem Baubeschluss wird auch die Kostenverteilung festgelegt. Massgebend für die Beurteilung der Mehrbelastung der Abwasseranlagen ist der Durchschnitt der Abwassermenge während den vorangegangenen zehn Jahren. Die ursprünglich eingekaufte Beschickungsmenge ist als Minimum zu berücksichtigen.

Art. 25 – Ausführung;

Mit der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten sowie dem Bau von Verbandsanlagen darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Bewilligung des Baukredites, je nach Kreditkompetenz durch die Vorsteherschaft, die Delegierten oder die Mitgliedgemeinden;
- b. die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes durch die Aufsichtsbehörde;
- c. die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständigen Stellen;
- d. die Sicherstellung der Finanzierung.

E. Betrieb der Anlage

Art. 26 – Allgemeine Betriebsgrundsätze;

- ¹ Die von den Gemeinden und den Direktanschlüssen in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- ² Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässer- und Umweltschutz zu betreiben und zu unterhalten.
- ³ Alle vermeidbaren lästigen Einwirkungen auf die Umgebung müssen mittels angemessenen Massnahmen verhindert werden; insbesondere ist der Verbandskanal so zu verlegen, zu bauen, zu unterhalten und zu erneuern, dass die nutzbaren Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 27 – Unterhalt der Kanalisationsnetze, Überprüfungsrecht;

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen der Mitgliedgemeinden sind die Hauskläranlagen kurzzuschliessen.
- ² Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu erhalten, die Fremdwassermenge zu reduzieren und Störungen, welche den Betrieb der verbandseigenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Der Vorsteherschaft oder den von ihr betrauten Fachleuten steht jederzeit das Recht zu, zu prüfen, ob die Gemeindekanalisation und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe dem vorschriftsgemässen Zustand entsprechen.

Art. 28 – Direktanschlüsse;

¹ Neue Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

² Die Vorsteherschaft erlässt dafür ein Reglement und erteilt in Ausnahmefällen eine Bewilligung an die Mitgliedgemeinde.

³ Die Direkteinleiter sind den jeweiligen Gemeindereglementen unterstellt und bezahlen die Anschlussbeiträge und Betriebsgebühren der Gemeinde.

Art. 29 – Haftung;

Die Mitgliedgemeinden haften für jeden Schaden an den Verbandsanlagen, welcher unmittelbar oder mittelbar infolge Missachtung von Bestimmungen dieser Statuten und der Betriebsvorschriften sowie wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht entsteht. Der Rückgriff der Mitgliedgemeinde auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

Art. 30 – Verteilung der Jahreskosten und Messung der Abwassermengen;

¹ Die Jahreskosten für die ARA und den Verbandskanal werden auf die Mitgliedgemeinden nach Massgabe der von ihnen jährlich zugeleiteten Abwassermengen inkl. Verschmutzungszuschlag verteilt.

² Als Jahreskosten gelten alle Netto-Aufwendungen des Abwasserverbandes im Rechnungsjahr für Betrieb und Unterhalt der Anlagen, für die Verwaltung sowie für den Kapitalsdienst, d.h. für die Abschreibungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und Verzinsung der Schulden sowie Rückstellungen für die Erneuerung und Verbesserung der Verbandsanlagen.

³ Die Strom- und Wasserkosten für die Sonderbauwerke (Pumpstationen/Hebeanlagen, Regenüberlaufbecken oder Messstellen) sind durch die Mitgliedgemeinden direkt zu bezahlen. Dienen derartige Hilfsanlagen mehreren Gemeinden, sind diese Kosten entsprechend den Abwassermengen aufzuteilen.

⁴ Die übrigen Betriebskosten für die Sonderbauwerke werden auf die Mitgliedgemeinden nach Massgabe der von ihnen jährlich zugeleiteten Abwassermengen verrechnet.

⁵ Die Abwassermengen werden in der Regel durch direkte Messungen ermittelt.

⁶ Die Betriebskosten für die Direktanschiesser werden der zuständigen Mitgliedgemeinde verrechnet.

⁷ Für die Zuleitung von besonders stark verschmutzten Abwässern kann die Vorsteherschaft die tatsächlichen Mehraufwendungen der betreffenden Mitgliedgemeinde zusätzlich belasten.

F. Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Art. 31 – Verbandsanlagen;

Alle gemeinschaftlichen Anlagen stehen im Eigentum des Abwasserverbandes. Diesem stehen auch die Durchleitungsrechte zu.

Art. 32 – Zuleitungskanäle;

Die Zuleitungskanäle der Verbandsmitglieder und von Privaten zu den Anlagen des Abwasserverbandes Glarnerland verbleiben in deren Eigentum. Sie sorgen für den Bau und Unterhalt dieser Kanäle.

G. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 33 – Ordentliche Rechnung;

Die Betriebsrechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage ist für die Zuteilung der Betriebskosten auf die Verbandsmitglieder. Zu diesem Zwecke hat die Vorsteherschaft in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer einen verbindlichen Kontenplan aufzustellen, der je nach Bedürfnis durch Beschluss der Vorsteherschaft für das nächste Betriebsjahr geändert werden kann.

Art. 34 – Rechnungsjahr, Fälligkeit der Beiträge;

¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Vorsteherschaft orientiert die Mitgliedgemeinden jeweils bis zum 01. Juli über die voraussichtlichen Jahreskosten des folgenden Jahres.

² Die Mitgliedgemeinden haben die Kostenanteile quartalsweise innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ab dem Verfalltag wird ein Verzugszins berechnet, der dem Zinsfuss entspricht, den die Glarner Kantonalbank für Kontokorrent-Vorschüsse an öffentlich-rechtliche Körperschaften erhebt.

Art. 35 – Beschaffung der Geldmittel;

Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband beschafft, der seinerseits die erforderlichen Bau- und Betriebskredite aufnimmt.

H. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 – Interkantonale Vereinbarung;

Aufsicht und Rechtsschutz richten sich nach der Vereinbarung der Kantone Glarus und St. Gallen vom 19. Juli 1977 über Bau und Betrieb der gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage Bilten.

I. Kündigung und Liquidation

Art. 37 – Austritt aus dem Verband;

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Die Genehmigung der jeweils zuständigen Stellen bleibt vorbehalten.

Art. 38 – Abgeltung;

Mit dem Austritt einer Mitgliedgemeinde fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen dahin. Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Mitgliedgemeinden aus dem Austritt einer Mitgliedgemeinde ein finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Mitgliedgemeinde eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss dem Verfahren von Artikel 40 Absatz 2 dieser Statuten festgelegt wird.

Art. 39 – Auflösung des Verbandes;

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedgemeinden möglich. In diesem Falle werden die Liquidationsanteile der Mitgliedgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festgesetzt.

² Streitigkeiten über die Auflösung und die Durchführung der Liquidation werden nach Artikel 40 dieser Statuten entschieden.

K. Schlussbestimmungen

Art. 40 – Beitritt weiterer Gemeinden;

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden oder weiterer Abwasserverbände zum Abwasserverband Glarnerland bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Genehmigung der entsprechend abgeänderten Statuten durch die Mitgliedgemeinden gemäss Artikel 42 sowie der zuständigen Behörden der Vertragskantone.

Abschluss von Anschlussverträgen

² Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass sie Mitglied des Verbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Nutzungsrechte an den Verbandsanlagen zubilligt werden. Diese Verträge haben vorzusehen, dass daraus resultierende Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind, wobei der Richter erst dann gerufen werden darf, wenn eine unter Leitung des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 41 – Reglemente zur Siedlungsentwässerung der Gemeinden;

Die Reglemente zur Siedlungsentwässerung der Mitgliedgemeinden dürfen nichts enthalten, was den Vorschriften des Abwasserverbandes Glarnerland widerspricht.

Art. 42 – Statutenänderungen;

¹ Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone.

² Anpassungen der Statuten, die ausschliesslich durch den Zusammenschluss von Mitgliedgemeinden bedingt sind, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 43 – Inkrafttreten;

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone am 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 05. Oktober 2010.

Art. 44 – Interkantonale Vereinbarung der Kantone Glarus und St. Gallen;

Diese Statuten unterstehen der Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen vom 19. Juli 1977 über den Bau und Betrieb der gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage in Bilten.

Namens der Mitglied-Gemeinden / Kanton Glarus

Gemeinderat Glarus Nord

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Gemeinderat Glarus

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Gemeinderat Glarus Süd

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Namens der Mitglied-Gemeinden / Kanton St. Gallen

Gemeinderat Weesen

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Gemeinderat Amden

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Gemeinderat Schänis

Der Gemeindepräsident:

Datum: _____

Der Gemeindeschreiber:

Stempel: _____

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Glarus

Glarus, _____

Der Landammann:

Der Ratsschreiber:

Stempel: _____

**Genehmigt durch das Amt für Umwelt und Energie des Kantons
St. Gallen**

St. Gallen, _____

Der Vorsteher:

Stempel: _____
